



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Stellungnahme zu den Entwürfen von Änderungsanträgen der Fraktionen CDU/CSU und FDP zum Gesetzesentwurf der Bundesregie- rung für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz

3. Mai 2013

Kontakt:

Herr Dr. Florian Engelhardt

Telefon 030/20225-5361

E-Mail florian.engelhardt@dsgv.de

Herr Michael Engelhard

Telefon 030/20225-5331

E-Mail michael.engelhard@dsgv.de

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Umdruck Nr. 5 - §§ 10d bis 10i KWG

Zu § 10d KWG-E - Antizyklischer Puffer

Nach Art. 130 Abs. 1 CRD IV sind für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers die Quoten der Rechtsräume heranzuziehen, in denen die wesentlichen Kreditforderungen des Instituts belegen sind. § 10 d Abs.2 KWG-E spricht dagegen von maßgeblichen Risikopositionen, dies geht u.E. über die Definition der CRD IV hinaus und weicht zudem von der derzeitigen Entwurfsfassung der SolvV-E - hier wird auf wesentliche Kreditengagements abgestellt - ab. Wir regen an, die Formulierung im KWG an die der CRD IV anzupassen.

Art. 126 Abs. 8 CRD IV benennt die mindestens erforderlichen Informationen, die zum antizyklischen Kapitalpuffer durch die Aufsicht zu veröffentlichen sind. § 10d Abs. 5 Satz 3 KWG-E setzt diese Anforderungen um. Danach ist die Quote für den inländischen antizyklischen Puffer sowie Angaben nach Abs. 3 und 4 zu veröffentlichen. Es fehlt der Verweis auf die Veröffentlichung von Angaben nach § 10d Abs. 5 Satz 1 KWG-E (Zeitraum, in dem keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist) sowie eine Begründung für die Pufferquote. Die Inhalte der Veröffentlichung sollten an die CRD IV-Erfordernisse angepasst werden.

Art. 129 Abs. 5 CRD IV regelt die Veröffentlichungspflichten der benannten Behörden in Bezug auf die von ihr festgelegten Kapitalpuffer für Drittländer. In der Umsetzung in § 10d Abs. 9 KWG-E ist die nach CRD IV erforderliche Angabe einer Begründung für die Pufferquote nicht enthalten und sollte nachgezogen werden.

Zu § 10e KWG-E - Kapitalpuffer für systemische Risiken

Nach Art. 124 d Abs. 8 lit c) CRD IV muss die Anzeige über die beabsichtigte Einführung eines Systemrisikopuffers eine Begründung enthalten, warum der Systemrisikopuffer zu einer "wirksamen und angemessenen" Verringerung des Risikos führen dürfte. Nach § 10 e Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG-E muss dagegen dargelegt werden, dass die Maßnahme "geeignet und verhältnismäßig" ist. Letztere Terminologie entstammt der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die bei Anordnung von Puffern durchaus berechtigt sein kann. Es sollte jedoch in der Begründung klargestellt werden, ob die Formulierung in der Richtlinie ("wirksam") tatsächlich mit dem Begriff der Geeignetheit (= angestrebter Erfolg kann gefördert werden) gleichzusetzen ist.

Die Aufsicht muss in ihrer Anzeige auch die möglichen Auswirkungen der Anordnung eines Puffers darlegen und dabei gem. Artikel 124 d Abs. 8d CRD IV die ihr "vorliegenden" Informationen berücksichtigen. Die deutsche Umsetzung dieser Anforderung in § 10 e Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG-E spricht von "zugänglichen" Informationen und geht damit über die europäische Regelung hinaus. Wir regen an, die Formulierung im KWG an die der CRD IV anzupassen.

Zu § 10i KWG-E - Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung

Art. 131 Abs. 2 Satz 2 CRD IV sieht vor, dass Institute, die die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen nicht einhalten aber eine Ausschüttung planen, eine Berechnung des ausschüttungsfähigen Betrages vorlegen müssen. Bis zur Berechnung dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden. § 10i Abs. 3 Satz 3 KWG-E formuliert erneut strenger als die europäische Vorgabe, dass eine Ausschüttung bis zur Genehmigung des Kapitalerhaltungsplanes nicht zulässig sein soll. Hier sollte eine Übernahme der Anforderungen der CRD IV erfolgen.

Umdruck Nr. 6 - § 19 KWG-E

Den Verweis auf die CRR-Definition bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten (KNE) für die Zwecke von §§ 15 - 18 KWG begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird die Einführung eines dritten Begriffs für die Zusammenfassung von Kreditnehmern vermieden.

Umdruck Nr. 13 - § 25 KWG-E

Hinsichtlich der geplanten Erhebung von Informationen zur Risikotragfähigkeit der Institute weisen wir darauf hin, dass die institutsindividuellen Umsetzungen zur Risikotragfähigkeit auf der in den MaRisk vorgesehenen Methodenfreiheit basieren. In der Folge ergab sich eine adäquate Umsetzung der Vorgaben in Abhängigkeit der Institutsgröße, der Geschäftsstruktur und der Risikosituation. Die Bankenaufsicht hat mit ihren Umfragen zur Risikotragfähigkeit aus den Jahren 2009 und 2010 und der Zusammenfassung der Ergebnisse im Range-of-Practice-Papier die heterogene Umsetzung der MaRisk bestätigt. Vor diesem Hintergrund halten wir mögliche Vergleiche von Risikotragfähigkeitsinformationen, die bei der beabsichtigten regelmäßigen Sammlung von Daten naheliegen, für sehr schwierig. Vielfach werden nur die unterschiedlichen Umsetzungsformen erkennbar werden. Die Aufsicht sollte sich im Rahmen der weiteren Diskussionen über die eingeschränkte Vergleichbarkeit bewusst sein.

Erfahrungen aus Prüfungen gem. §44 KWG haben gezeigt, dass die Bankenaufsicht die Umsetzungen in den Instituten sehr intensiv analysieren und bewerten muss, um den Hintergrund der individuellen Ausgestaltung des Risikomanagements zu verstehen. Vor diesem Hintergrund ist die aufgeführte Argumentation nicht nachvollziehbar, dass eine Datenbereitstellung für die Sicherstellung der aufsichtlichen Prüfung der internen Verfahren und dargestellten Risiken notwendig ist. Auch von Seiten der aufsichtlichen Prüfungen wird auf die erforderliche ganzheitliche Bewertung der Risikotragfähigkeitskonzepte verwiesen. Eine reine Datenerhebung und -vergleich wird der aufgeführten Zielsetzung nicht gerecht.

Auch das Argument, dass eine Datenerhebung die Durchsetzung solider, wirksamer und umfassender Strategien dient, ist nicht nachvollziehbar. Dafür wird u. E. immer eine inhaltliche Prüfung der Konzepte und der Prozesse im Risikomanagement erforderlich sein. Dies erfolgt bereits im Rahmen der Prüfungen gemäß § 44 KWG.

Die weitere Begründung des Änderungsantrags, mit der Datenerhebung die Entwicklung der institutsspezifischen Verfahren frühzeitig zu erfassen, sollte hinterfragt werden. Veränderungen in der Risikotragfähigkeit können auf eine Vielzahl von Gründen zurückgeführt werden (z. B. Entwicklung im Geschäft, methodische Anpassungen).

Grundsätzlich liegt Instituten viel daran, die MaRisk als echte zweite Säule gemäß des Baseler Rahmenwerks - d. h. als eine institutsspezifische, adäquate Ausgestaltung eines belastbaren internen Risikomanagements - zu erhalten. Es sollte daher verhindert werden, eine „Säule Ia“ anzustreben, indem die Vorgaben der MaRisk immer weiter standardisiert werden (Erfassungsformular). Der ICAAP kann sich dann zunehmend zu einem redundanten Abziehbild der ersten Säule entwickeln, während das interne Risikomanagement vernachlässigt wird. Die Begründung des Änderungsantrags zielt jedoch darauf, dass die aufsichtlichen standardisierten Abfragen in der Finanzmarktkrise nicht ausreichend waren.

Umdruck Nr. 14 - §§ 25a bis 25e KWG-E

Wir begrüßen die Zielsetzung, die **Corporate Governance** von Instituten zu verbessern. Insbesondere die Regelungen zu den Anforderungen an Geschäftsleiter erscheinen geeignet und angemessen und die Aufnahme einer Übergangsregelung für die Mandatshöchstzahl.

Bedauerlich ist allerdings, dass in einigen wesentlichen Punkten über die Vorgaben der CRD IV hinaus gegangen wird (sog. Goldplating). Gemeinsamkeit aller unserer Petiten - insbesondere zu den Corporate Governance-Aspekten - ist es deshalb, auf eine stringente Umsetzung der europäischen Vorgaben in das nationale Recht hinzuwirken. Da das CRD IV-Paket eine Vollharmonisierung anstrebt, sollte eine überschießende Umsetzung im nationalen Recht vermieden werden. Insofern begrüßen wir, dass sich die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag ausdrücklich gegen eine über die EU-Vorgaben hinausgehende Umsetzung oder eine Verbindung mit anderen gesetzlichen Maßnahmen ausgesprochen hat.

Zu § 25a Abs. 5 KWG-E

Gemäß Art. 90 Ziff. 1 lit. (f) (II) CRD IV können „shareholders or owners or members of the institution“ durch eine **Erhöhung des variablen Vergütungsanteils auf bis zu 200 %** des festen Vergütungsanteils beschließen. Der Umdruck Nr. 14 zu § 25a bis 25e KWG sieht in § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG-E demgegenüber nur einen Beschluss durch die „Anteilseigner eines Instituts“ vor.

Das Umsetzungsgesetz berücksichtigt dabei leider noch nicht die von der CRD IV vorgesehene Möglichkeit einer **Billigung durch die Eigentümer und die Mitglieder des Instituts**. Letzteres zielt auf die Mitglieder von Genossenschaften und macht deutlich, dass auch die Strukturen anderer Organisationsformen als Aktiengesellschaften angesprochen werden. Um der deutschen Rechtslage gerecht zu werden, sollte zusätzlich eine Anpassung für Sparkassen erfolgen. Daher sollte auch die Möglichkeit einer **Billigung durch die Träger des Instituts** aufgenommen werden.

§ 25d Absatz 3 KWG-E

Art. 86 Ziff. 1 lit. (c) CRD IV sieht nur für die Funktion des **Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums** vor, dass dieser grundsätzlich nicht zugleich Mitglied der Geschäftsleitung desselben Instituts sein kann. Darüber gehen § 25c Abs. 2 Nr. 1 und § 25d Abs. 3 Nr. 1 KWG-E weit hinaus, indem sie eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Geschäftsleitern im Aufsichtsgremium auch für einfache Mitglieder des Aufsichtsgremiums ausschließen. Hier sollte noch eine Anpassung an die CRD IV-Vorgaben erfolgen.

Mit Blick auf § 25d Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 KWG-E (**Höchstanzahl von Aufsichtsmandaten**) sieht Art. 87 Ziff. 1 lit. (aa) CRD IV eine Beschränkung nicht für alle Institute, sondern **nur für solche Institute vor, die u. a. aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten als „bedeutend“ einzustufen sind**. Wir sehen keinen Anlass für eine überschießende Regulierung in der nationalen Umsetzung und plädieren dafür, die Regelung eins zu eins umzusetzen. Der in Umdruck 21 zu § 64o KWG-E sieht in § 64p Abs. 12 und 13 KWG-E (Übergangsvorschriften) einen Verweis auf eine **potentielle Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG** vor und bietet damit für eine entsprechende Regelung eine passende Blaupause.

Hilfsweise sollte für **nicht bedeutende Institute** - diese sind von der Beschränkung der Mandatshöchstanzahl in der Richtlinie nicht betroffen - die bisher in **§ 36 Abs. 3 KWG** bestehende Regelung ohne weitere Verschärfungen beibehalten werden.

Gemäß Art. 87 Ziff. 1 lit. (ab) (ii) CRD IV werden auch **Aufsichtsmandate, die innerhalb derselben Gruppe ausgeübt werden**, auf die jeweilige Höchstgrenze nur als ein Mandat angerechnet. Hierbei erfolgt keine Beschränkung auf eine bestimmte Branche. Der Regierungsentwurf für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz sieht dies bisher nur für Aufsichtsmandate, die innerhalb einer **Institutsguppe** ausgeübt werden, vor. Damit wären vermutlich nur Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach KWG erfasst. Um - wie von der Richtlinie vorgesehen - auch solche Unternehmen zu erfassen, die nicht zu diesem Kreis gehören, sollte der Begriff der **Unternehmensgruppe**, wie auch in § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG, verwendet werden.

Als Konsequenz sollte auch die Beschränkung auf Unternehmen „**für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis die Bundesanstalt zuständig ist**“ gestrichen werden, um einen Gleichlauf mit der CRD IV zu erreichen.

§ 25d Absatz 7 KWG-E

Der Gesetzesentwurf sieht die Bildung von vier Ausschüssen des Aufsichtsorgans „abhängig von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens“ vor. Offenbar soll mit dieser Formulierung der **Begriff des „bedeutenden Instituts“** gemäß Art. 75 Ziff. 3, Art. 86 Ziff. 2 und Art. 91 Ziff. 1 CRD IV umgesetzt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte sich dieser ebenfalls an in den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften verwendeten Begriff der **potentiellen Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG** orientieren.

Die Begründung, wonach bei einem Aufsichtsorgan, welches aus mehr als neun Personen besteht, Ausschussbildungen grundsätzlich notwendig seien, erscheint ferner als willkürliche Festlegung und übermäßige Einschränkung des nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut bestehenden Ermessens des Aufsichtsrates. Die Festlegung der Zahl von neun Aufsichtsratsmitgliedern als Schwellenwert ist nicht sachlich unterlegt; die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder steht nicht in Verbindung mit der Größe und Bedeutung des Instituts. Sachgerechter wäre es, die Entscheidung zur Ausschussbildung einer eigenverantwortlichen und für Dritte nachvollziehbaren Einschätzung der Institute zu überlassen. Wir plädieren dafür, dies entsprechend klarzustellen.

§ 25d Absatz 8 bis 12 KWG-E

Das vorgesehene Auskunftsrecht der jeweiligen Ausschussvorsitzenden gegenüber der Internen Revision und dem Risikocontrolling steht im Widerspruch zu den organisationsrechtlichen Regelungen. Danach ist ein Auskunftsrecht des Aufsichtsrates gegenüber Angestellten des Instituts „über den Kopf des Vorstands hinweg“ regelmäßig unzulässig. Daher sollte, entsprechend den Regelungen in den MaRisk, den Ausschussvorsitzenden lediglich ein Fragerecht gegenüber dem Vorstand eingeräumt werden.

§ 25d Absatz 9 KWG-E

Gemäß § 25d Abs. 9 Satz 1 KWG-E sollen Institute grundsätzlich zur Einrichtung eines **Prüfungsausschusses** verpflichtet werden (sofern das Aufsichtsorgan zehn oder mehr Mitglieder hat). Die vorgesehenen Vorschriften zur Einrichtung des Prüfungsausschusses, zu seinen Aufgaben und zur Zusammensetzung orientieren sich eng an Art. 31 des EU-Vorschlags für eine "Verordnung über spezifische Anforderungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse". Diese Verordnung soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission für alle Kreditinstitute und Finanzdienstleister gelten. Aus hiesiger Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Thematik "Prüfungsausschuss" zum gegenwärtigen Zeitpunkt geregelt werden soll, da die Vorschriften voraussichtlich in überschaubarer Zeit durch direkt geltende Vorschriften einer EU-Verordnung hinfällig werden. Zudem enthält die CRD IV keine Vorgaben zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Dementsprechend regen wir an, auf die Regelung in diesem Gesetzesentwurf zu verzichten.

Im Übrigen sollte es in Anlehnung an § 100 Abs. 5 AktG ausreichen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses über den entsprechenden Sachverstand verfügt; es muss nicht zwingend der Vorsitzende sein.

§ 25d Absatz 10 KWG-E / Absatz 13 neu

Anknüpfend an die begrüßenswerte Möglichkeit, den Risikoausschuss gemäß Abs. 8 und den Prüfungsausschuss gemäß Abs. 9 als **gemeinsamen Ausschuss** zu bestellen, bedarf es im Umkehrschluss einer entsprechenden Regelung für den Nominierungsausschuss gemäß Abs. 11 und den Vergütungskontrollausschuss gemäß Abs. 12. Hierzu könnte ein neu zu schaffender Abs. 13 eingefügt werden. Alternativ wäre die Regelung in Abs. 10 auf die Aussage zu erweitern, dass das Aufsichtsorgan gemeinsame Ausschusszuständigkeiten durch entsprechende Ausschussbestellung begründen kann, soweit dies unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 7 Satz 1 sinnvoll ist.

Die Zusammenfassung der dem Normierungsausschuss bzw. dem Vergütungskontrollausschuss zugewiesenen Themen - es handelt sich bei beiden Ausschüssen jeweils um Personalthemen - erscheint mindestens so sinnvoll wie die Zusammenfassung des Risiko- und Prüfungsausschusses. Eine generische Regelung würde den Unternehmen, die entsprechende Ausschüsse bilden müssen, die notwendige Flexibilität verschaffen, um Personalthemen effizient auf Ausschussebene zu behandeln. Außerdem steht sie im Einklang mit dem Grundsatz des Selbstorganisationsrechts des Aufsichtsorgans.

§ 25d Absatz 12 KWG-E

Hinsichtlich der Vergütung der Mitarbeiter ist klarzustellen, dass sich die „Ausgestaltung der Vergütungen“ (vgl. § 25d Abs. 12 KWG-E) nicht auf Fragen der konkreten Vergütungshöhe bezieht. Vorzugswürdig wäre, den Begriff „Vergütung“ jeweils auszutauschen gegen „Vergütungssystematik“.

Zudem ist die in Nr. 2 vorgesehene Regelung überflüssig, da schon in Nr. 1 vorgesehen ist, dass der Vergütungskontrollausschuss das Verwaltungs-/Aufsichtsorgan bei seinen Aufgaben unterstützt. Die Vorbereitung von etwaigen Beschlüssen des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgans fällt bereits hierunter.

Unzureichend geregelt ist auch das **Verhältnis** des nach § 25d Abs. 12 KWG-E einzurichtenden „Vergütungskontrollausschusses“ des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und dessen Verhältnis zu dem nach § 6 der Instituts-Vergütungsverordnung von „bedeutenden“ Instituten einzurichtenden Vergütungsausschusses, in dem neben Mitarbeitern der Personalabteilung und geschäftsinitiierenden Organisationseinheiten zudem Kontrolleinheiten vertreten sein müssen - auch die Interne Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben einzubeziehen:

So ist es Aufgabe des Vergütungsausschusses, die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu „überwachen“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 InstitutsVergV). Allerdings kann dem Vergütungsausschuss auch die „Ausgestaltung und Weiterentwicklung“ der Vergütungssysteme übertragen werden

(§ 6 Abs. 1 Satz 2 InstitutsVergV). Bereits derzeit ist offen, wie sich diese Kontroll- und Gestaltungsfunktion mit den bereits für diesen Bereich bestehenden Vorgaben in Einklang bringen lässt.

Durch die Statuierung eines Vergütungskontrollausschusses des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgans scheint nun aber eine „übergeordnete Kontrollinstanz“ in Vergütungsfragen geschaffen zu werden. Fraglich ist, ob der Vergütungsausschuss damit seine Kontrollfunktion verliert, selbst also nur noch gestaltend tätig ist und dabei - was aus unserer Sicht sachgerecht wäre - vom neuen Vergütungskontrollausschuss des Verwaltungs-/ Aufsichtsorgan kontrolliert wird. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint daher angezeigt.

Nach § 25d Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 KWG-E hat der AR-Vergütungsausschuss insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter zu überwachen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben. Art. 88 Ziff. 2 lit. (f) CRD IV sieht eine ähnliche Regelung vor („die Vergütung der höheren Führungskräfte der Risikomanagement- und Compliance-Funktion wird unmittelbar von dem ... Vergütungsausschuss, oder - falls ein solcher nicht eingesetzt wurde - vom Leitungsorgan überwacht“). Eine Klarstellung erscheint zumindest in der Gesetzesbegründung sinnvoll, dass **die Verantwortlichkeiten nicht auf das gesamte Aufsichtsgremium übergehen**, sofern kein AR-Vergütungsausschuss gebildet worden ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkung zu Abs. 10 (Bildung eines gemeinsamen Ausschusses).

Umdruck Nr. 15 - § 29 KWG-E

Durch § 29 KWG-E in der vorliegenden Fassung wird auch eine Prüfungspflicht für Anzeigepflichtigen nach Art. 87 - 375 CRR-E eingeführt. Als Konsequenz würde auch die Anzeige von Finanzdaten nach Art. 95 Abs. 1 CRR-E unter die Prüfungspflicht fallen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Oktober 2012 dargelegt, ist die Prüfung der Meldung von aufsichtlichen Kennzahlen, wie z. B. der Solvenzquote oder der Großkreditgrenze, unabdinglich, da sichergestellt sein muss, dass die aufsichtliche Anforderung korrekt erfüllt ist bzw. war. Die Prüfung der Meldung von Finanzdaten hingegen würde solch einen Zweck nicht erfüllen, da der Sinn und Zweck der Meldung lediglich die Bereitstellung von Information ist. Insofern ist der Mehrwert einer solchen Prüfung für uns nicht erkennbar. Im Extremfall würde 12 Monate nach Abgabe einer Quartalsmeldung festgestellt, dass eine gemeldete Zahl, die in der Zwischenzeit möglicherweise schon mehrfach korrigiert wurde, fehlerhaft war. Eine fehlerhafte Zahl würde jedoch keine aufsichtsrechtliche Konsequenz haben.

Wir weisen darauf hin, dass die bisherige Meldung von Finanzdaten im Rahmen der Bista auch nicht der Prüfungspflicht nach § 29 KWG unterliegt. Dies findet seinen Grund darin, dass die zu meldenden Finanzdaten auf dem externen Rechenwerk der Institute basieren. Diese Daten unterliegen bereits Pflichtprüfungen, die im Handelsgesetzbuch geregelt sind. Durch die Aufnahme der Prüfungspflicht für Anzeigepflichtigen nach Art. 87 - 375 CRR-E in § 29 KWG-E würde eine Prüfungspflicht über das KWG eingeführt, der nach dem derzeitigen Verständnis der Wirtschaftsprüfer auch eine inhaltliche Prüfung inhärent wäre. Eine wie auch immer geartete Verschärfung der handelsrechtlichen Prüfungspflichten über das KWG halten wir jedoch keinesfalls für sachgerecht. Insgesamt würde die Prüfungspflicht zu signifikanten unnötigen Belastungen deutscher Institute führen.

Daher plädieren wir dringend dafür, sämtliche Finanzdatenmeldungen aus dem Anwendungsbereich des § 29 KWG-E zu entfernen. Zumindest sollte in der Begründung klargestellt werden, dass mit der Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht nach Art. 95 Abs. 1 CRR keine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der anzuzeigenden Finanzdaten gefordert wird, sondern das System des Meldewesens zu beurteilen ist.

Ebenfalls in die Prüfungspflichten würden über den Hinweis auf § 11 KWG-E die neu zu berechnenden Liquiditätskennziffern fallen. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Liquiditätskennziffern während der reinen Beobachtungsperiode u.E. inhaltlich nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sein dürfen.

Umdruck Nr. 21 - § 64 p KWG-E

Eine Absenkung der Meldegrenze nach § 14 KWG-E führt zu einem signifikanten Anstieg der Meldefälle. Durch eine wie durch § 64p Abs. 10 KWG-E vorgesehene stufenweise Absenkung wird zwar der enorme initiale Aufwand über einen Zeitraum von neun Monaten gestreckt. Allerdings wird hierbei außer Acht gelassen, dass durch die Absenkung der Meldegrenze dauerhaft deutliche zusätzliche Belastungen für die Kreditwirtschaft entstehen.

Einerseits werden tendenziell weitaus mehr Kreditnehmer zur Anzeige gebracht. Andererseits steigt der Aufwand für Überprüfung und Bearbeitung von Nachfragen der Bundesbank für bestehende Kreditnehmer stark an. Wir halten eine Absenkung der Meldegrenze im Millionenkreditmeldewesen von 1,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR nach wie vor für nicht notwendig. Ein höherer Abdeckungsgrad, und damit eine verbesserte Datenlage für makroprudenzielle Analysen, werden allein schon dadurch erreicht, dass der maßgebliche Kreditbegriff ausweitet wird und somit weitaus mehr Kreditnehmer zur Anzeige gelangen. Von daher sollte von einer Absenkung der Meldegrenze in § 14 KWG grundsätzlich abgesehen werden.

Mit Umdruck Nr. 21 soll zudem nach § 64p KWG-E Abs. 12 und 13 eine **Bestandsschutzregelung für Altmandate** in nicht potentiell systemgefährdenden Instituten eingeführt werden. Die potentielle Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG, auf die in der Regelung verwiesen wird, erscheint ein geeignetes Abgrenzungskriterium zu sein.

Allerdings erschließt sich uns nicht, warum in diesem Zusammenhang auch auf die Beurteilung gemäß § 48b Abs. 3 KWG, die nur für eine konkrete Systemgefährdung relevant ist, verwiesen wird. Um Rechtssicherheit und Kohärenz zu anderen Regelungen zu erreichen, schlagen wir vor, dass sich der Wortlaut des Verweises an die im Trennbankengesetzesentwurf vorgesehene Formulierung des dortigen § 47 Abs. 1 Satz 4 KWG-E orientieren sollte. Dort heißt es: „Ein Kreditinstitut ist potentiell systemgefährdend, wenn seine Bestandsgefährdung eine Systemgefährdung im Sinne des § 48a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 48b Absatz 2 auslösen kann.“ Diese Formulierung stellt unseres Erachtens eine geeignete Blaupause für einen Verweis auf eine potentielle Systemgefährdung i.S.d. § 48b Abs. 2 KWG dar.

In der Sache wird die Bestandsschutzregelung leider nur eine geringe Rolle spielen. Zum einen findet innerhalb der Aufsichtsgremien regelmäßig eine Fluktuation statt, so dass bei Neuaufnahme eines Mandates die bestehenden überzähligen Altmandate niedergelegt werden müssten. Darüber hinaus wird diese Regelung für Landesobleute, die in der Regel neben dem Geschäftsleitermandat auch Mandate bei systemgefährdenden Instituten haben, keine Anwendung finden.